

TSV Gölldorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gölldorf 1907 e.V.“ (TSV Gölldorf 1907 e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Rottweil – Ortsteil Gölldorf – und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil (VR 227) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports und zwar vorrangig im Kinder- und Jugendbereich.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), deren Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB.

§ 3 Neutralität

1. Der Verein stellt sich gegen jegliche Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB.
2. Entsprechende Bestrebungen einzelner oder mehrerer Mitglieder führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Charakterisierung, Vermögensverwendung, Vergütung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen oder Vergütungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden

ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige Person werden.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
Bei Stimmgleichheit ist die vom 1. Vorsitzenden abgegebene Stimme über die Aufnahme oder die Ablehnung maßgebend.
3. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen, braucht aber nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt ist **schriftlich** gegenüber dem Vorstand **zum Ende des Geschäftsjahres** zu erklären. Bei Minderjährigen durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss

Der Ausschluss ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und ist nur zulässig:

- a. Bei vereinsschädigendem Verhalten
- b. Bei wissentlichem, vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes
- c. Bei Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb 4 Wochen schriftlich

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr und die des Ausschusses mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat sich satzungsgemäß zu verhalten, insbesondere regelmäßig die Beiträge zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen, um den Vereinszweck zu verwirklichen.
4. Jedes Mitglied hat ein Informationsrecht und kann Anträge stellen.

§ 9 Abteilungen

1. Der Verein ist für alle Sportarten offen.
2. Die Sportarten können in Abteilungen aufgegliedert werden.
3. Über die Bildung einer neuen Abteilung entscheidet der Ausschuss.
4. Die Abteilungen können in einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter wählen, wobei die Wahlgrundsätze dieser Satzung gelten.
5. Soweit möglich, regeln die Abteilungen die laufenden Geschäfte selbst. Mit Genehmigung des Vorstandes kann auch eine eigene Kasse geführt werden. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) ist dann mit der Hauptkasse abzurechnen.
6. Durch Beschluss des Ausschusses besteht die Möglichkeit, für die einzelnen Abteilungen einen Haushaltsetat festzulegen. Die Abteilungen haben sich dann nach diesem zu richten. Für das neue Geschäftsjahr ist von den Abteilungen der Etatvorschlag aufgeschlüsselt bis spätestens 31.10. des jeweils laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zur anschließenden Beratung mit dem Ausschuss vorzulegen.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Hauptversammlung verbindlich mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3. Näheres wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
4. Die einzelnen Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung Aufnahmegebühren bzw. Abteilungsbeträge erheben. Bei Abteilungen ohne Abteilungsversammlung entscheidet der Vorstand.
5. Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder dem Verein **40 Jahre** als Mitglied angehören, kann der Vorstand zum Ehrenmitglied ernennen. Dabei zählen die Jahre ab dem Jahr nach der Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann durch den Vorstand ernannt werden, wer als 1. Vorsitzender mehr als 10 Jahre tätig war.
3. Sämtliche anderweitigen Ehrungen sind in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt, welche jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen in TSV Göllsdorf 1907 e.V. Sie hat sich nach der Jugendordnung zu richten, welche Bestandteil dieser Satzung ist und im Anhang beiliegt.
2. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter ist automatisch Mitglied im Ausschuss. Bei Jugendangelegenheiten ist er auch zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und in solchen Angelegenheiten auch stimmberechtigt.
3. Der Jugendausschuss ist eigenverantwortlich für die ihm vom Vorstand zugewiesenen Geldmittel. Er entscheidet selbst über die Verwendung der Mittel.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Hauptversammlung

zu 1. Der Vorstand besteht aus:

3 gleichberechtigten Vorsitzenden
Dem/Der Schriftführer(in)
Dem/Der Kassier(erin)
Dem/Der Festbeauftragten

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Aufgrund von 3 gleichberechtigten Personen ist darauf zu achten, dass wenn möglich, nicht alle 3 Personen im gleichen Jahr gewählt werden.

Der Kassier ist zusammen mit einem der gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu wählen. Im anderen Jahr, die 2 weiteren gleichberechtigten Vorsitzenden sowie der Festbeauftragte.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, besteht die Möglichkeit der Zuwahl eines neuen Mitgliedes durch den Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung.

Der Vorstand wird nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Sind nur 3 Personen anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit nur gewährleistet, wenn dabei mindestens einer der gleichberechtigten Vorsitzenden anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt und ist anschließend im Ausschuss zu behandeln.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Gäste bzw. interessierte Vereinsmitglieder geladen werden, wobei diese beratend mitwirken können, aber kein Stimmrecht haben.

Zu 2. Der Ausschuss besteht aus:

Den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
Dem/Der Schriftführer(in)
Dem/Der Kassier(erin)
Dem/Der Festbeauftragten
Dem/Der Gerätewart(in)
Dem/Der Jugendleiter(in)
Dem/Der Abteilungsleiter(in) Turnen
Dem/Der Abteilungsleiter(in) Freizeitsport
Dem/Der Abteilungsleiter(in) Leichtathletik
Dem/Der Abteilungsleiter(in) Handball
Dem/Der Abteilungsleiter(in) Ski
Dem/Der Abteilungsleiter(in) Tennis
Mehreren Beisitzern

Ist ein(e) Vertreter(in) für Öffentlichkeitsarbeit bestimmt, so kann dieser/ diese bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden, ohne dass ein Stimmrecht besteht.

Zu den Sitzungen des Ausschusses können weitere Gäste bzw. interessierte Vereinsmitarbeiter geladen werden, wobei diese beratend mitwirken können, aber kein Stimmrecht haben.

Die Ausschussmitglieder, sofern sie nicht bereits dem Vorstand angehören, werden, soweit vorhanden, von der Abteilungsversammlung gewählt bzw. von den Abteilungen vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Ebenso ist der Jugendleiter vom Vorstand zu bestätigen. Vom Vorstand vorgeschlagene Ausschussmitglieder gelten als bestätigt.

Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 2 Jahre (Ausnahme Jugendleiter).

Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann dieses durch Bestätigung des Vorstandes sofort ersetzt werden.

Der Ausschuss wird nach Bedarf von einem der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen.

Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, bei einer Anwesenheit von 2/3 der besetzten Ämter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung i.S. des § 32 BGB.
2. Sie ist einmal im Jahr von einem der 3 gleichberechtigten Vorsitzenden möglichst zeitnah nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) einzuberufen. Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu 4 Monaten.
3. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt sowie der Tagespresse mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen, wobei die Veröffentlichung der Tagesordnung nicht unbedingt gefordert ist.
4. Vorgesehene Satzungsänderungen sind jedoch bekannt zu geben.
5. Anträge zur Satzungsänderung sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sonstige Anträge ebenfalls schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung. Dringlichkeitsanträge können mit entsprechender Begründung auch bei der Mitgliederversammlung noch schriftlich gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.

6. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung
 - Neuwahlen
 - Anträge, ggf. auch auf Satzungsänderung
 - Verschiedenes
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn
 - a. dies im Hinblick auf aktuelle Vereinsbelange bzw. infolge besonderer Ereignisse vom Vorstand oder dem Ausschuss für notwendig erachtet wird,
 - b. Sie mindestens von einem Zehntel der Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach einem entsprechenden Beschluss oder eingegangenen Antrag stattzufinden und zwar unter Beachtung der in § 14 genannten Kriterien.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Wahlen

1. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen diese in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen kann für jeden Kandidaten bzw. zu einem Vorschlag nur 1 Stimme abgegeben werden.
5. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, fällt dabei keine Entscheidung, entscheidet das Los.
6. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 Satzungsänderungen/Entscheidung zur Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Hauptversammlung nur wirksam entschieden werden, wenn dies bei der Einberufung öffentlich im Mitteilungsblatt und der Tagespresse bekannt gegeben war.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
4. Beschluss über Ehrenordnung
5. Beschluss über Beitragsbefreiungen
6. Beschluss zur Änderung der Beitragsordnung
7. Vorbereitung der Hauptversammlung
8. Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung

§ 19 Die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden können nach Absprache unter einander ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes in Eigenregie über einen Betrag von 500,00 Euro verfügen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 20 Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte und hat bei der Hauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Vereinsvermögen zu geben.

2. Der Kassier ist alleine zeichnungsberechtigt und kann ohne näheren Beschluss des Vorstandes über einen Betrag von 250,00 Euro verfügen.
3. Auf Weisung der Vorsitzenden hat der Kassier jederzeit Rechenschaft über die Vereinskasse abzulegen. Den Vorsitzenden steht das Recht zu, jederzeit zusätzliche Prüfungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen.
4. Mindestens einmal im Jahr muss die Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft werden. Diese haben der Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils für 1 Geschäftsjahr gewählt.

§ 21 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses sowie über die Hauptversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von ihm selbst sowie dem Vorsitzenden, welcher die Sitzung bzw. die Hauptversammlung leitete zu unterzeichnen.
2. Jedem Mitglied des entsprechenden Gremiums ist innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung ein Mehrfertigung zukommen zu lassen. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
3. Einladungen zu den Sitzungen bzw. zur Hauptversammlung sowie weitere Schriftsätze nach Weisung durch die Vorsitzenden sind ebenfalls von ihm zu fertigen.

§ 22 Aufgaben des Ausschusses

1. Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes
2. Festlegung des Jahresprogramms
3. Vorbereitung und Festlegung des Ablaufs der einzelnen Vereinsveranstaltungen
4. Aufstellung von Arbeitsplänen
5. Entscheidung über die Gründung oder die Auflösung einer Abteilung
6. Entscheidungen über die Bereitstellung von Geldmitteln für die einzelnen Abteilungen bzw. Aufstellung eines Etats
7. Entscheidungen über Anschaffungen der einzelnen Abteilungen
8. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Ausschuss zusätzlich Unterausschüsse bilden, wobei diesen auch sonstige Mitglieder bzw. Nichtmitglieder angehören können und zwar mit Stimmrecht

§ 23 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Kleidung, Geld oder Gegenstände, die bei den Übungsstunden oder sportlichen Veranstaltungen abhanden kommen. Ebenso nicht für Beschädigungen an Kleidung und sonstigen Gegenständen, welche mitgebracht werden.
2. Bei Sportverletzungen ist eine über die Sportversicherung hinausgehende Haftung ausgeschlossen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen (Geld – und Anlagevermögen) an die Ortschaftsverwaltung Göllsdorf.
2. Wird innerhalb von 2 Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zielsetzung entsprechend § 2 dieser Satzung gegründet und erfüllt dieser die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO), so ist diesem innerhalb von 6 Monaten nach der Gründung das gesamte Vereinsvermögen zu übergeben. Beim Anlagevermögen jedoch nur, soweit dies gewünscht wird.
3. Wird ein neuer Verein im obigen Sinne innerhalb der 2-Jahresfrist nicht gegründet bzw. bleibt ein Rest an Anlagevermögen, so hat die Ortschaftsverwaltung Göllsdorf dieses in gleichen Teilen an die ortsansässigen sport- und kulturtreibenden Vereine zu verteilen. Anspruchsberechtigt sind aber nur Vereine, welche von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Verbleibt ein Restvermögen bzw. sind entsprechende Vereine in Göllsdorf nicht mehr existent, fällt dieses Vermögen an die Stadt Rottweil zur Verwendung für die in Rottweil vorhandenen Vereine im Sinne vorstehender Nummer 3.
5. Die Übergabe an die Ortschaftsverwaltung bzw. an die Stadt Rottweil hat durch den Vorstand als Liquidator zu erfolgen.

Diese Satzung wurde am 12.04.2014 anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossen.